

Versicherungsbedingungen für Tarif MeineBeitragsentlastung

Inhalt

- 1. Versicherungsnehmer und versicherte Person**
- 2. Versicherte Leistung**
 - 2.1 Beitragsentlastung
 - 2.2 Umfang des Versicherungsschutzes
- 3. Voraussetzungen für die Versicherung**
- 4. Beitrag und Beitragsänderungen**
 - 4.1 Allgemeines zum Beitrag
 - 4.2 Versicherung gegen laufenden Beitrag
 - 4.3 Versicherung gegen Einmalzahlung
 - 4.4 Beitragsänderungen
 - 4.5 Verteilung der Beiträge und des Entlastungsbetrags auf die Grundabsicherung
 - 4.6 Recht auf Beitragsbefreiung
- 5. Weitere Vertragsregelungen und Vertragsänderungen**
 - 5.1 Entlastungsbeginn
 - 5.2 Wahl des Entlastungsbetrags
 - 5.3 Änderung des Entlastungsbetrags
 - 5.4 Finanzierung und Kürzung der Beitragsentlastung
 - 5.5 Anwartschaftsversicherung nach Entlastungsbeginn
 - 5.6 Ruhen
- 6. Vertragsende und Fortsetzung**
 - 6.1 Kündigung
 - 6.2 Tod
 - 6.3 Fortsetzung
 - 6.4 Sonstiges Vertragsende
- 7. Sonstige Regelungen**
 - 7.1 Verrechnung von Zahlungen
 - 7.2 Deutsches Recht
 - 7.3 Beschwerdemöglichkeiten

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Sie sind unser Vertragspartner. Deshalb wenden sich die Vertragsbedingungen an Sie als Versicherungsnehmer. Die Person, die vereinbarungsgemäß unmittelbar unter den Versicherungsschutz fällt, ist die versicherte Person. Das können Sie selbst oder andere Personen sein, für die Sie den Vertrag abgeschlossen haben. Im Versicherungsschein ist angegeben, wer versicherte Person ist.

2. Versicherte Leistung

2.1 Beitragsentlastung

Unsere Leistung	Leistungsumfang	Erläuterungen
Garantierte Beitragsentlastung im Alter	Wir reduzieren im Alter den monatlichen Beitrag für Ihre Grundabsicherung um den dafür vereinbarten Entlastungsbetrag. Dies machen wir durch Verrechnung ab dem Monatsersten, der auf den von Ihnen gewählten Entlastungsbeginn folgt. Die Reduzierung erfolgt maximal in Höhe des monatlichen Beitrags in der Grundabsicherung. Eine Auszahlung des Entlastungsbetrags ist ausgeschlossen. Sie können diesen Tarif auch für eine versicherte Person abschließen. Dann reduziert sich der Beitrag für ihren Tarif ab dem Monatsersten, der auf den für sie gewählten Entlastungsbeginn folgt.	Wir haben die Grundabsicherung in Ziffer 3 geregelt. Der gültige Entlastungsbetrag steht auf dem jeweils aktuellen Versicherungsschein. Den Entlastungsbeginn haben wir in Ziffer 5.1 geregelt.

2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ohne Wartezeiten zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag pünktlich zahlen. Zahlen Sie diesen erst später, startet der Versicherungsschutz erst, wenn wir den Beitrag erhalten haben.

2.2.2 Bestandteile des Vertrags

Der Vertrag setzt sich zusammen aus:

- dem Versicherungsschein.
- den schriftlichen Vereinbarungen.
- diesen Versicherungsbedingungen.
- den gesetzlichen Vorschriften.

2.2.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Vertragsende.

3. Voraussetzungen für die Versicherung

Die versicherte Person ist nach diesem Tarif versicherbar, solange für sie bei uns eine Grundabsicherung besteht. Als Grundabsicherung gilt eine Krankheitskosten-Vollversicherung (§ 146 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) oder eine Anwartschaftsversicherung dafür.

Die Versicherung endet für die versicherte Person zum Ende des Monats, in dem sie diese Voraussetzungen letztmalig erfüllt.

Der Notagentarif nach § 153 Versicherungsaufsichtsgesetz zählt nicht zur Grundabsicherung.

4. Beitrag und Beitragsänderungen

4.1 Allgemeines zum Beitrag

Dieser Tarif kann gegen einen laufenden Beitrag und gegen einen Einmalbeitrag versichert werden.

Wir berechnen Ihren Beitrag geschlechtsunabhängig nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den Grundsätzen, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

Der Beitrag für diesen Tarif und eventuelle Mehrbeiträge sind über die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, auch nach dem vereinbarten Entlastungsbeginn.

Ist mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Wir können verlangen, dass Sie es in Textform (etwa E-Mail oder Brief) erteilen.

4.2 Versicherung gegen laufenden Beitrag

4.2.1 Monatsbeitrag

Bei Vereinbarung dieses Tarifs gegen einen laufenden Beitrag müssen Sie einen Monatsbeitrag zahlen. Dieser steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

4.2.2 Ausnahme Tagesbeitrag

Wir verlangen den Beitrag nur für die Zeit, in der die versicherte Person bei uns versichert ist. Wenn die Versicherung nicht am Monatsanfang beginnt oder vor dem Monatsende ausläuft, verlangen wir den Beitrag nur für die Tage dieses Monats, an denen die versicherte Person bei uns versichert ist. Als Tagesbeitrag gilt 1/30 des Monatsbeitrags. Wir runden auf volle Cent auf.

4.2.3 Zahlungstermine

Sie müssen den ersten Beitrag zum Versicherungsbeginn zahlen. Das Datum steht im Versicherungsschein.

Die folgenden Beiträge müssen Sie immer zum Monatsersten zahlen.

4.3 Versicherung gegen Einmalzahlung

4.3.1 Einmalbeitrag

Bei Vereinbarung dieses Tarifs gegen eine Einmalzahlung besteht Ihr Beitrag aus der Einmalzahlung.

Wenn Sie die fällige Einmalzahlung zwar rechtzeitig, aber nicht vollständig zahlen, können wir den vereinbarten Entlastungsbetrag entsprechend der offenen Zahlung herabsetzen.

4.3.2 Monatlicher Mehrbeitrag

Neben der Einmalzahlung kann zusätzlich ein monatlicher Mehrbeitrag entstehen, wenn dieser wegen

- einer Erhöhung des Entlastungsbetrags oder
- einer Beitragsänderung aufgrund geänderter Rechnungsgrundlagen für den vereinbarten Entlastungsbetrag erforderlich wird.

Der Mehrbeitrag wird vertraglich wie ein laufender Beitrag (Ziffer 4.2) behandelt.

4.3.3 Zahlungstermine

Sie müssen die Einmalzahlung zum Versicherungsbeginn zahlen. Das Datum steht im Versicherungsschein.

4.4 Beitragsänderungen

Wir haben das Recht, den Beitrag während der Vertragslaufzeit anzupassen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 203 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sein. Maßgebliche Rechnungsgrundlage für Beitragsänderungen in diesem Tarif sind allein die Sterbewahrscheinlichkeiten.

Wir informieren Sie über die Anpassung in Textform (etwa E-Mail oder Brief) und nennen Ihnen die maßgeblichen Gründe. Die Anpassung wird mit Anfang des zweiten Monats nach unserer Information wirksam.

4.5 Verteilung der Beiträge und des Entlastungsbetrags auf die Grundabsicherung

Die Beiträge für diesen Tarif sind steuerlich abzugsfähig. Der Anteil, zu dem der Beitrag angesetzt werden kann, bestimmt sich nach den Tarifen der Grundabsicherung (steuerlicher Faktor nach Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung).

Besteht die Grundabsicherung der versicherten Person aus mehreren Tarifen und gelten für diese verschiedene steuerliche Faktoren, ordnen wir den Beitrag für die Beitragsentlastung so zu:

- Im ersten Schritt weisen wir den Beitrag dem Tarif zu, für den der höchste steuerliche Faktor gilt. Das machen wir bis zum maximalen Entlastungsbetrag für diesen Tarif.
- Den restlichen Beitrag ordnen wir dann den Tarifen der Grundabsicherung zu, für die in absteigender Folge die nächsthöheren steuerlichen Faktoren gelten. Je Tarif ist die Zuordnung auf die Höhe des maximalen Entlastungsbetrags begrenzt.

Nach dieser Regel verteilen wir nach Entlastungsbeginn auch den Entlastungsbetrag.

4.6 Recht auf Beitragsbefreiung

4.6.1 Voraussetzungen

Sie können sich vorübergehend von der Beitragszahlung in diesem Tarif befreien lassen. Dies ist möglich, solange für die versicherte Person in einem Tarif ihrer Grundabsicherung eine Beitragsbefreiung wegen Bezug von Elterngeld oder Elternzeit besteht.

Die Beitragsbefreiung ist ausgeschlossen, wenn Sie mit der Zahlung des Beitrags für die versicherte Person, des verzugsbedingten Säumniszuschlags oder Beitreibungskosten im Rückstand sind.

Während der Zeit der Beitragsbefreiung müssen Sie keine Beiträge für den Tarif zahlen. Außerdem behalten Sie auch während der Beitragsbefreiung Ihren vollen Anspruch auf die Leistungen.

4.6.2 Beitragsänderungen während der Beitragsbefreiung

Beitragsänderungen werden auch während der Zeit der Beitragsbefreiung wirksam. Das bedeutet:

- Der Beitrag ändert sich zum gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Sie müssen den geänderten Beitrag aber erst nach dem Ende der Beitragsbefreiung zahlen.
- Soweit Kündigungsrechte daran anknüpfen, dass Sie zu dem Zeitpunkt kündigen können, zu dem Sie mehr zahlen müssen, bezieht sich dies auf den Zeitpunkt, zu dem die Beitragsänderung vertraglich wirksam wird.

5. Weitere Vertragsregelungen und Vertragsänderungen

5.1 Entlastungsbeginn

Die Beitragsentlastung beginnt zum Monatsersten, der auf den 67. Geburtstag der versicherten Person folgt, wenn nicht ein anderer Geburtstag vereinbart ist.

In Ihrem aktuellen Versicherungsschein steht, nach welchem Geburtstag die Entlastung beginnt.

Ist die versicherte Person bereits 58 Jahre alt, können Sie für diese einen anderen Geburtstag für den Entlastungsbeginn verlangen. Sie können diesen bis frühestens zum 60. Geburtstag vorziehen. Sie können ihn so weit hinausschieben, dass er spätestens nach dem 70. Geburtstag startet.

Voraussetzung ist, dass Sie uns den neuen Entlastungsbeginn mindestens 6 Monate vorher mitgeteilt haben.

Das Vorziehen des Entlastungsbeginns führt zu einer niedrigeren, das Hinausschieben zu einer höheren Beitragsentlastung. Wir ermitteln den neuen Entlastungsbetrag zum Zeitpunkt der Vertragsänderung und teilen Ihnen diesen mit. Hierbei legen wir die dann gültigen technischen Berechnungsgrundlagen zugrunde.

5.2 Wahl des Entlastungsbetrags

Der Entlastungsbetrag darf maximal 200 Prozent des monatlichen Beitrags für die Krankheitskosten-Vollversicherung (§ 146 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) der Grundabsicherung betragen. Dies gilt auch, wenn für diese eine Anwartschaftsversicherung vereinbart ist.

Nicht zu dem Beitrag nach Satz 1 gehören:

- der gesetzliche Beitragszuschlag (§ 149 Versicherungsaufsichtsgesetz).
- der Beitrag für diesen Tarif.

Bei der Versicherung gegen einen laufenden Beitrag kann der Entlastungsbetrag nur in Stufen von jeweils 1 Euro vereinbart werden.

Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn für die versicherte Person durch eine Vertragsänderung eine andere Grundabsicherung abgeschlossen oder der Entlastungsbetrag erhöht wird.

5.3 Änderung des Entlastungsbetrags

5.3.1 Ihr Anspruch auf Änderung

Sie haben das Recht, für die versicherte Person den Entlastungsbetrag verringern oder erhöhen zu lassen.

Dies können Sie mit Wirkung ab dem Monatsersten verlangen, der auf Ihren Antrag folgt. Für eine Erhöhung gelten aber diese Einschränkungen:

Sie können nur vor dem Entlastungsbeginn erhöhen lassen. Letztmals besteht dafür die Möglichkeit zu folgenden Terminen:

- Bei einem laufenden Beitrag 7 Jahre vor dem Geburtstag, auf den der Entlastungsbeginn folgt.
- Bei einer Einmalzahlung mindestens einen Tag vor diesem Geburtstag.

Hierzu ein Beispiel bei laufendem Beitrag: Soll die Entlastung nach dem 67. Geburtstag starten, können Sie den Betrag so lange erhöhen lassen, bis die versicherte Person 60 Jahre alt wird.

5.3.2 Automatische Erhöhung (Dynamisierung)

Wir erhöhen automatisch den Entlastungsbetrag für die versicherte Person. Dies tun wir bis längstens 7 Jahre vor dem Geburtstag, auf den der Entlastungsbeginn folgt.

Die Erhöhung erfolgt alle 36 Monate um jeweils 10 Prozent, kaufmännisch gerundet auf ganze Euro, und setzt voraus:

Die versicherte Person ist in den letzten 36 Monaten ununterbrochen mit Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarif versichert gewesen. Dies ist nicht der Fall, wenn dieser Tarif in dieser Zeit geruht hat.

5.3.3 Widerspruch gegen automatische Erhöhung

Sie können jeder automatischen Erhöhung des Entlastungsbetrags in Textform (etwa E-Mail oder Brief) widersprechen. Das können Sie tun, bevor die Erhöhung wirksam wird oder danach. Dann bis spätestens zum Ende des zweiten Monats nach dem Wirksamwerden.

Durch Ihren Widerspruch erlischt die Erhöhung und der Vertrag bleibt unverändert.

5.3.4 Geänderter Beitrag

Wird der Entlastungsbetrag geändert, weil Sie dies verlangt oder wir das automatisch gemacht haben, ist dafür ein neuer Beitrag erforderlich. Dieser kann höher oder niedriger sein.

Um diesen zu berechnen, legen wir das Alter der versicherten Person zu Grunde, das sie zum Zeitpunkt der Änderung hat.

5.4 Finanzierung und Kürzung der Beitragsentlastung

5.4.1 Finanzierung des Entlastungsbetrags

Aus Ihren Beitragszahlungen bilden wir nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen eine Alterungsrückstellung. Aus dieser finanzieren wir die Beitragsentlastung.

Über die Vertragslaufzeit können sich jedoch Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die Beitragsentlastung nicht mehr in der bisherigen Höhe benötigt wird.

5.4.2 Reduzierung des Entlastungsbetrags durch uns

Wir reduzieren den Entlastungsbetrag in folgenden Fällen:

- Verringert sich der Beitrag der Krankheitskosten-Vollversicherung (§ 146 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) vor dem Entlastungsbeginn, reduzieren wir den Entlastungsbetrag, soweit er die maximale Höhe nach Ziffer 5.2 übersteigt.
- Übersteigt der Entlastungsbetrag nach Entlastungsbeginn den Beitrag der Krankheitskosten-Vollversicherung (§ 146 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz), reduzieren wir den Entlastungsbetrag, soweit er diesen Beitrag übersteigt.

Wird der Entlastungsbetrag reduziert, verringern wir auch Ihren Beitrag für diesen Tarif entsprechend.

5.4.3 Freigewordene Mittel zur Beitragsfinanzierung

Wenn sich der Entlastungsbetrag nach Ziffer 5.3.1 oder 5.4.2 reduziert, wird ein Teil der gebildeten Alterungsrückstellung für die Beitragsentlastung nicht mehr benötigt.

Diesen Teil setzen wir zur Begrenzung von künftigen Beitragserhöhungen in den Tarifen der Grundabsicherung ab dem Entlastungs-

beginn ein, jedoch nicht vor dem 65. Geburtstag der versicherten Person.

Dasselbe machen wir, wenn Sie für die versicherte Person diesen Tarif kündigen oder er nach Ziffer 3 oder 6.4 endet. Das gilt nicht bei einer außerordentlichen Kündigung.

Hat die versicherte Person nach Ihrer Vertragsbeendigung keine Grundabsicherung mehr bei uns, aber weiterhin eine

- Krankheitskosten- oder
 - Pflege-Zusatzversicherung,
- rechnen wir die Alterungsrückstellung darin an.

Hat die versicherte Person keine solche Versicherung mehr bei uns, erhalten Sie von uns für diese einen beitragsfreien Krankenhaustagegeld-Tarif. Den Tagessatz dafür wählen wir so, dass die Versicherung in dem Tarif kostenlos ist.

Für die Verwendung der Alterungsrückstellung gelten die Grundsätze, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

5.5 Anwartschaftsversicherung nach Entlastungsbeginn

Wird nach Entlastungsbeginn für die Krankheitskosten-Vollversicherung (§ 146 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) eine Anwartschaft vereinbart oder startet der Entlastungsbeginn, während für diese eine Anwartschaft besteht, gilt:

- Übersteigt der Entlastungsbetrag den Beitrag der Anwartschaftsversicherung, wird diese für Sie beitragsfrei.
- Den hierfür nicht verwendeten Entlastungsbetrag setzen wir zur Begrenzung von künftigen Beitragserhöhungen in den Tarifen der Grundabsicherung ein, jedoch nicht vor dem 65. Geburtstag der versicherten Person. Hierfür gelten die Grundsätze, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.
- Der Entlastungsbetrag und der für diesen Tarif vereinbarte Beitrag gelten unverändert fort.

5.6 Ruhen

5.6.1 Ruhen der Versicherung

Während des Ruhens gelten für Sie und uns keine vertraglichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet insbesondere:

- Sie müssen keine Beiträge zahlen.
- Sie nehmen nicht an der Dynamisierung teil.
- Wir müssen keine Vertragsleistungen erbringen.

Die Regelungen zum Ruhen der Versicherung gelten aber unverändert. Außerdem gelten Rechte, die sich unmittelbar aus dem Gesetz (zum Beispiel Versicherungsvertragsgesetz) ergeben, auch während der Ruhenszeit.

5.6.2 Voraussetzungen für das Ruhen

Nach einer ununterbrochenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren in diesem Tarif können Sie in Textform (etwa E-Mail oder Brief) das Ruhen der Versicherung verlangen. Die Frist startet mit dem Versicherungsbeginn für die versicherte Person. Wir rechnen die Versicherungsdauer in einem vorherigen Tarif mit einer garantierten Beitragsentlastung im Alter auf die Vertragslaufzeit an.

Wenn Sie den Tarif für einzelne versicherte Personen ruhend stellen wollen, müssen Sie nachweisen, dass die betroffene versicherte Person davon weiß.

5.6.3 Dauer des Ruhens

Die Ruhenszeit beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate. Sie beginnt frühestens mit dem Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Verlangens auf Ruhendstellung bei uns folgt. Sie verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn Sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhenszeit die Beendigung in Textform (etwa E-Mail oder Brief) bei uns verlangen.

Unabhängig davon endet das Ruhen mit Entlastungsbeginn.

5.6.4 Fortsetzung der vertraglichen Rechte und Pflichten nach dem Ruhens

Mit Ablauf des Ruhens setzt sich der Vertrag für die versicherte Person mit allen Rechten und Pflichten fort. Das bedeutet insbesondere:

- Sie sind ab dem Tag der Fortsetzung (Fortsetzungstermin) zur Beitragszahlung verpflichtet.
- Sie nehmen im vertraglichen Umfang an der Dynamisierung teil.
- Wir schulden die Versicherungsleistungen im vertraglichen Umfang.

5.6.5 Beitragsberechnung bei Fortsetzung

Wir berechnen Ihren Beitrag wie folgt:

- Wir berücksichtigen das zum Fortsetzungstermin erreichte Alter der versicherten Person.
- Dabei wird dem Eintrittsalter der versicherten Person dadurch Rechnung getragen, dass die bereits vorhandene Alterungsrückstellung angerechnet wird. Hierfür gelten die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätze.

5.6.6 Vertragsänderungen während des Ruhens

Ab der Fortsetzung gelten für die versicherte Person Beitragsänderungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die wir während des Ruhens vorgenommen haben.

Wir informieren Sie über diese Änderungen mit der Frist nach § 203 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz.

6. Vertragsende und Fortsetzung

6.1 Kündigung

Wir haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sie können folgendermaßen kündigen:

6.1.1 Form und Rechtzeitigkeit sowie Information der versicherten Person

Sie müssen in Textform (etwa E-Mail oder Brief) kündigen. Mündlich oder telefonisch reicht nicht aus.

Wenn Sie eine Kündigungsfrist verpassen, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigen Sie den Vertrag für eine versicherte Person, ist dies nur wirksam, wenn Sie nachweisen, dass die versicherte Person davon weiß.

6.1.2 Ordentliche Kündigung

Sie können die Kündigung auf einzelne versicherte Personen beschränken. Wir müssen Ihre Kündigung spätestens zwei Wochen vor Ende des Monats erhalten, zu dessen Ende Sie kündigen wollen.

6.1.3 Erhöhung des Beitrags

Erhöhen wir den Beitrag wegen einer Änderung von Rechnungsgrundlagen, können Sie für die Person kündigen, für die Sie mehr zahlen müssen.

Wir müssen Ihre Kündigung innerhalb von 2 Monaten erhalten, nachdem wir Ihnen die Beitragserhöhung mitgeteilt haben.

Der Vertrag endet zu dem Tag, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

6.2 Tod

Der Vertrag endet für alle versicherten Personen an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer stirbt. Stirbt eine versicherte Person, endet er für diese an ihrem Todestag.

6.3 Fortsetzung

6.3.1 Fortsetzung nach Ihrer Kündigung

Wenn Sie für einzelne versicherte Personen kündigen, können diese den Vertrag fortsetzen. Dazu müssen sie uns innerhalb von 2 Monaten nach der Kündigung den neuen Vertragspartner nennen.

6.3.2 Vertragstrennung

Wenn Sie den Vertrag für eine andere Person abgeschlossen haben, hat diese Person das Recht, ihren Vertrag selbst fortzusetzen. Dies setzt voraus, dass die versicherte Person voll geschäftsfähig ist.

6.3.3 Tod des Versicherungsnehmers

Stirbt der Versicherungsnehmer, können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen. Dazu müssen sie uns innerhalb von 2 Monaten den neuen Vertragspartner nennen. Die Frist beginnt mit dem Tod des bisherigen Versicherungsnehmers.

6.3.4 Fortsetzung nach Wegzug

Zieht die versicherte Person ins Ausland, führen wir die Versicherung in diesem Tarif fort, wenn Sie in der Grundabsicherung der versicherten Person eine Fortsetzung mit uns vereinbart haben.

6.3.5 Rückkehr aus der gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie die Tarife der Grundabsicherung gemäß § 5 Absatz 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch neu abschließen, setzen wir auch die Versicherung in diesem Tarif wieder in Kraft.

Das bedeutet vor allem:

- Wir rechnen die Alterungsrückstellung an, die im früheren Vertrag für diesen Tarif gebildet worden ist.
- Es gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie zur Zeit Ihrer Kündigung.

6.4 Sonstiges Vertragsende

Der Vertrag endet für die versicherte Person zu dem Tag, zu dem diese in einen anderen Beitragsentlastungstarif für die Grundabsicherung oder in einen Tarif mit der Tarifiergänzung V zur garantierten Beitragsentlastung im Alter wechselt.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Verrechnung von Zahlungen

Sie können gegen unsere Forderungen aufrechnen. Das gilt, soweit Ihr Anspruch unbestritten oder abschließend gerichtlich festgestellt ist.

7.2 Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht.

7.3 Beschwerdemöglichkeiten

7.3.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an den Versicherungsvermittler richten.

7.3.2 Beschwerde beim Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung durchzuführen (Anschrift: Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Website: www.pkv-ombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. An den Ombudsmann können sich Versicherungsnehmer und versicherte Personen mit Beschwerden über ihren privaten Kranken- und Pflegeversicherer

oder Beschwerden über den Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

7.3.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Grau-rheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

7.3.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.